

Kundendokumente zum Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Unterlagen:

- ✓ Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket
- ✓ Leistungsverzeichnis zur Zweiradleasing-Ausfallversicherung für Arbeitgeber
- ✓ Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS nach Tarif LZPPV

Die AGL Activ Services GmbH (Versicherungsnehmerin und Leasinggeberin) hat zugunsten ihrer Leasingnehmer (Arbeitgeber) eines Fahrrads und nicht versicherungspflichtiger E-Bikes bzw. Pedelecs (Zweirad) eine Versicherung abgeschlossen. Im Rahmen des Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS besteht daher für das an den Leasingnehmer ausgehändigte Zweirad Versicherungsschutz nach Maßgabe des nachfolgenden Leistungsverzeichnisses. Versicherungsschutz besteht dann, wenn der Leasingnehmer als Arbeitgeber das versicherte Zweirad zur Nutzung einem im Unternehmen entgeltlich beschäftigten Arbeitnehmer überlässt. Das Leistungsverzeichnis gibt den Leistungsumfang und die vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtenden Verhaltenspflichten wieder und enthält weitere wichtige rechtliche Informationen.

Informationen über den Versicherer

Im Versicherungsfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 57
Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45
13371 Berlin,
E-Mail: kundenservice@assona.com

Die R+V Allgemeine Versicherung AG beauftragt die assona GmbH (kurz: assona) mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung. Sie ist u.a. berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen für den Versicherer entgegenzunehmen.

1 Versicherbare Zweiräder

Versichert sind die von der Versicherungsnehmerin zum Versicherungsschutz angemeldeten Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs inkl. versicherter Teile (versichertes Zweirad). Versicherungs- und/oder zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des Zweirads nicht bzw. nicht mehr gegeben entfällt der Versicherungsschutz.

Versicherte Teile sind fest mit dem Zweirad verbundene und für den Betrieb des Zweirads notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Zweirad fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Zweirad verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe), gelten nicht als fest mit dem Zweirad verbunden. Versichert sind nur die Teile, die bei Übergang des Zweirads an den Arbeitnehmer bereits am Zweirad vorhanden waren.

2 Leistungen aus dem Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS

Reparatur

Der Versicherer übernimmt die notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Brand, Explosion, Blitzschlag,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Verschleiß, auch an Reifen und Bremsen,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben (Elementarschäden),
- Vandalismus,
- Elektronikschäden oder
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung),

sofern dadurch das versicherte Zweirad beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Reparaturkosten umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch.

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten für den Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben (Elementarschäden),
- Elektronikschäden oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur noch höchstens 50 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Totalschaden

Bei einem Totalschaden des versicherten Zweirads leistet der Versi-

cherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden irreparabel ist und die Funktionsfähigkeit des Zweirads nicht wiederhergestellt werden kann.

Ein Totalschaden liegt auch vor, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Reparaturkosten übersteigen die noch ausstehende vereinbarte Ablösesumme aus dem Leasingvertrag.
- Die Reparaturkosten betragen mindestens 40 Prozent des mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten Netto-Kaufpreises des Zweirads.

Abhandenkommen

Der Versicherer leistet bei Abhandenkommen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile. Ein versichertes Abhandenkommen liegt vor bei

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub.

Bei einem versicherten Abhandenkommen des versicherten Zweirads leistet der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts geltende Ablösesumme aus dem Leasingvertrag an die Versicherungsnehmerin. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt der Versicherer die Kosten für die notwendige Reparatur und für die entsprechenden Ersatzteile.

Leistungen aus dem Mobilitätsschutzpaket:

Im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder einer Panne stehen Ihnen im Rahmen des Mobilitätsschutzpakets umfangreiche Beistandsleistungen zu.

Alle notwendigen und weiteren Informationen entnehmen Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket und der Servicecard Ihres Mobilitätsschutzpakets.

3 Subsidiarität

Soweit im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beansprucht werden können, besteht aus dieser Zweiradversicherung kein Versicherungsschutz.

4 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Zweirads beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Diebstahl nicht fest verbundenen Zubehörs. Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung (nicht versichertes Zubehör).
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller

oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.

- Schäden am versicherten Zweirad, die vom berechtigten Nutzer bzw. dem Leasingnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Schäden am Akku, wenn der Akku nicht mit dem passenden Ladegerät nach den Angaben des Herstellers geladen wurde.
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Dachlawinen, Schneedruck sowie Witterungseinflüsse.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und sonstige Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am Zweirad (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet-/Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten Zweirads bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

5 Obliegenheiten vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls; Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ein versichertes Zweirad mit einem Kaufpreis unter 1.000 Euro ist zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Sicherheitsschloss mit einem Originalkaufpreis von **mindestens 20 Euro** zu sichern. Ein Versichertes Zweirad mit einem Kaufpreis über 1.000 Euro ist mit einem Sicherheitsschloss mit einem Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Als Sicherheitsschloss gilt ein gegen Kältespray geschütztes Bügelschloss, Faltschloss, Panzerkabelschloss oder Kettenschloss aus besonders gehärtetem Metall.

Das versicherte Zweirad ist an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Baum, verankerter Fahrradständer o. ä.) anzuschließen. Das Zweirad muss am Rahmen angeschlossen werden.

Das versicherte Zweirad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte Zweirad zusätzlich mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

5.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Jeder Schaden muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona gemeldet werden. **Dabei sind die Kaufbelege der verwendeten Sicherheitsschlösser sowie der Leasingvertrag des versicherten Zweirads vorzulegen.**

Bis zum Abschluss der Schadenregulierung muss das beschädigte Zweirad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahrt werden.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen unverzüglich bei einer Polizeidienststelle **unter Angabe der Rahmennummer des versicherten Zweirads** angezeigt werden. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen. Wird der Verbleib des gestohlenen bzw. geraubten Zweirads ermittelt, so ist nach Kenntniserlangung unverzüglich assona zu informieren.

Soweit für das versicherte Zweirad anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen assona alle über den anderen Vertrag bekannten Informationen gegeben werden.

5.3 Rechtliche Folgen bei Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt: Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann der Versicherer die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere des Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich, leistet der Versicherer. Dies muss nachgewiesen werden. Der Versicherer leistet auch, wenn der Versicherer bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung geht der Leistungsanspruch in jedem Fall verloren.

6 Örtliche Geltung und Erfüllungsort der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist ausschließlich Deutschland.

7 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnutzer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch vorzeitig bei einem versicherten Totalschaden bzw. Abhandenkommen des Zweirads. Spätestens jedoch mit der Anzeige des Schadens bei assona.

8 Form von Mitteilungen

Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

9 Geltendes Recht, zuständiges Gericht und Vertragssprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Die Vertragssprache ist deutsch.

10 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für beim Versicherer angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt für die Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform beim Versicherungsnehmer.

11 Beschwerden und außergerichtliche Streitschlichtung

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung dieses Vertrags kann der Verbraucher sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website:

www.versicherungsombudsmann.de

Sofern der Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen hat, kann er sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr Unabhängig davon, ob der Verbraucher sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wendet, steht ihm der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Der Versicherer untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Bei Schwierigkeiten aus diesem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung dieses Vertrags kann sich der Verbraucher auch dort beschweren.

Besondere Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket

Stand: Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Informationen zum Mobilitätsschutzpaket	2
2	Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?	2
2.1	Versicherte Personen	2
2.2	Versicherte Fahrräder	2
2.3	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	2
3	Hilfe beim Ausfall des Fahrrads	2
3.1	24-Stunden-Hilfe	2
3.2	Pannenhilfe	2
3.3	Leistungen, wenn Schadensort mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort entfernt ist	2
3.3.1	Abschleppen	2
3.3.2	Bergung des Fahrrads	2
3.3.3	Weiter- und Rückfahrt-Service	2
3.3.4	Ersatzfahrrad-Service	2
3.3.5	Übernachtungs-Service	3
3.3.6	Fahrrad-Transport-Service	3
3.3.7	Fahrradverzollung und -verschrottung	3
3.3.8	Notfall-Bargeld	3
4	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	3
5	Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?	3
5.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?	3
5.2	Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?	4
5.3	Wir haben Geld für Sie ausgelegt? (z. B. nach Verlust von Zahlungsmitteln)	4
6	Vertragsdauer sowie Beginn und Ende des Vertrags	4
	ANHANG (Definitionen)	4

1 Informationen zum Mobilitätsschutzpaket

Sie erreichen uns über den **assona-Notruf**
unter der Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61

2 Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?

2.1 Versicherte Personen

Beim Mobilitätsschutzpaket sind

- Sie, unsere Versicherungsnehmerin oder unser Versicherungsnehmer,
- berechnete Nutzerinnen und Nutzer des versicherten Fahrrads die versicherte Person (Verfügungsberechtigte Person).

2.2 Versicherte Fahrräder

Versichert sind Fahrräder, die

- in Ihrem oder dem Eigentum einer versicherten Person stehen oder
- von Ihnen oder einer versicherten Person geleast wurden.

Nicht versichert sind Fahrräder, die

- gewerblich genutzt werden,
- versicherungs- oder zulassungspflichtig sind.

Zudem sind mitgeführte Fahrradanhänger und Gepäckstücke versichert. Beim Gepäck darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

2.3 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, der Europäischen Union sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Erbringung der Leistung ist abhängig von der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten in den Ländern.

Der Schadens- bzw. Leistungsort muss durch das Abschleppfahrzeug nach den zulässigen Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie verkehrstechnisch erreichbar sein.

3 Hilfe beim Ausfall des Fahrrads

Im Fall einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 24-Stunden-Hilfe

Falls Sie technische Probleme mit Ihrem Fahrrad haben, so können Sie uns auf unserer 24-Stunden-Hotline anrufen und wir geben Ihnen Informationen über nächstgelegene Fahrrad-Werkstätten.

3.2 Pannenhilfe

3.2.1 Sofern eine Pannenhilfe verfügbar ist, schicken wir ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadensort und lassen die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherstellen.

Voraussetzung ist, dass

- es für das Pannenhilfsfahrzeug möglich ist, den Schadensort oder einen Ort in dessen Nähe über allgemein befahrbare Wege und in nach der Straßenverkehrsordnung zulässiger Weise zu erreichen und
- es möglich ist, die Fahrbereitschaft des Fahrrads mit dem im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Werkzeug und den üblicherweise mitgeführten Kleinteilen wiederherzustellen.

3.2.2 Wenn Sie die Pannenhilfe selbst organisieren, dann tragen wir die Kosten bis zu 50 EUR.

3.2.3 Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile übernehmen wir nicht.

3.3 Leistungen, wenn Schadensort mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort entfernt ist

Dann erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

3.3.1 Abschleppen

3.3.1.1 Kann das Fahrrad durch die mobile Pannenhilfe nicht am Schadensort repariert werden, dann lassen wir es zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt abschleppen. Sofern der Ziel- oder Wohnort näher oder in vergleichbarer Entfernung als eine geeignete Fahrrad-Fachwerkstatt liegt, so kann der Abtransport auch zum Ziel- oder Wohnort erfolgen. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

3.3.1.2 Organisieren Sie das Abschleppen selbst, dann übernehmen wir die durch das Abschleppen zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 150 EUR.

3.3.1.3 Für zusätzlichen Transport von mitgeführtem Gepäck oder einem Fahrradanhänger übernehmen wir die Kosten bis zu 200 EUR, wenn das Gepäck oder der Fahrradanhänger nicht zusammen mit dem Fahrrad transportiert werden können.

3.3.2 Bergung des Fahrrads

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, dann sorgen wir für seine Bergung und den Abtransport samt Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Wurde die Bergung von einer Behörde angewiesen, so übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

Über die Leistungen nach 3.3.1 bis 3.3.2 hinaus erbringen wir die folgenden Leistungen:

Diese erbringen wir auch, wenn Ihr Fahrrad gestohlen wurde. Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.3.3 Weiter- und Rückfahrt-Service

3.3.3.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnort in Deutschland oder zu Ihrem Zielort
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnort in Deutschland sowie
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadensort durch eine Person zur Abholung.

3.3.3.2 Die Kosten erstatten wir für alle in 3.3.3.1 genannten Fahrten zusammen bis zu einem Betrag von 500 EUR.

3.3.4 Ersatzfahrrad-Service

3.3.4.1 Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch ein Ersatzfahrrad. Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung des Ersatzfahrrads bis Ihr Fahrrad wieder repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für 7 Tage und bis zu insgesamt 50 EUR je Tag. Wenn kein Verleih durch eine Fahrrad-Fachwerkstatt möglich ist, dann können Sie privat ein Ersatzfahrrad für maximal 15 EUR je Tag, längstens 7 Tage anmieten. Es besteht kein Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrrad.

3.3.4.2 Wenn Sie den Ersatzfahrrad-Service nutzen, haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen aus dem Weiter- und Rückfahrt-Service (3.3.3) und/oder dem Übernachtungs-Service (3.3.5).

3.3.5 Übernachtungs-Service

3.3.5.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem Ihr Fahrrad repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für 5 Nächte bis zu 80 EUR je Übernachtung.

3.3.5.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (3.3.3) in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.3.6 Fahrrad-Transport-Service

3.3.6.1 Kann die Fahrbereitschaft des Fahrrads am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen in einer Fahrrad-Fachwerkstatt wiederhergestellt werden, dann sorgen wir für den Transport zu einer Fahrrad-Fachwerkstatt an einem anderen Ort. Der Weitertransport erfolgt allerdings nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrrads übernehmen wir. Dies aber nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnort in Deutschland.

3.3.6.2 Wird vor dem Transport festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder dessen Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, dann leisten wir nur für den Transport des Fahrrads ohne Akku.

3.3.7 Fahrradverzollung und -verschrottung

3.3.7.1 Muss das Fahrrad nach einem Schadensfall im Ausland verzollt werden, dann helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die Kosten. Stehen gesetzliche Bestimmungen einer Verzollung entgegen, dann erfolgt diese nicht.

3.3.7.2 Muss das Fahrrad nach einem Schadenfall im Ausland verschrottet werden, dann übernehmen wir die Kosten der Verschrottung. Das gilt auch für die Entsorgung des Akkus. Fallen Resterträge aus der Verschrottung an, so werden diese an den Versicherer ausgezahlt. Stehen gesetzliche Bestimmungen einer Verschrottung entgegen, dann erfolgt diese nicht.

3.3.7.3 Ist der Transport Ihres Anhängers und des Gepäcks zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich, dann lassen wir Ihr Gepäck und den Anhänger auf unsere Kosten im Wert einer Bahnfracht zu Ihrem Wohnort transportieren.

3.3.8 Notfall-Bargeld

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Zahlungsmittel und geraten dadurch in eine Notlage, dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, sodass eine schnelle Auszahlung von Bargeld erfolgen kann. Das geschieht innerhalb eines Werktags nach Ihrer Schadenmeldung. Falls dies nicht möglich ist, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung. Wir tragen die Kosten für die Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

4.1 Wir leisten nicht, wenn:

4.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, An-

ordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie der Versicherungsfall verursacht wurde.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

4.1.2 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (Obliegenheitsverletzung). Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Den Nachweis, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, müssen Sie erbringen.

4.1.3 Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an folgenden Aktivitäten teilgenommen haben:

- einem Radrennen,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung.

Dies gilt nur, wenn die Fahrten auf Strecken stattfinden, die zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) abgesperrt wurden.

4.1.4 Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwenden haben.

4.1.5 Sie zum Zeitpunkt des Schadens nicht zum Führen des Fahrrads berechtigt waren.

4.1.6. Gesetzliche Bestimmungen oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen der Erbringung der Dienstleistung entgegenstehen.

4.1.7. Den Transport eines durch ein versichertes Schadensereignis beschädigten, am Fahrrad befindlichen Akkus.

4.2 Leistungskürzung

Falls Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, welche auch ohne einen Schadenfall entstanden wären, so können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

5 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

5.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?

5.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich melden.

5.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr unter der folgenden Rufnummer: 030 208 666 61 oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

5.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

5.1.4 Sie müssen Folgendes tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

5.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber

Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

5.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

5.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

5.2.3 Erteilen Sie uns im Schadensfall keine Auskünfte oder beteiligen Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadensfalls, dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

5.2.4 Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht geeignet war

- unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder
- Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3 Wir haben Geld für Sie ausgelegt? (z. B. nach Verlust von Zahlungsmitteln)

Dann müssen Sie uns diese Beträge unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

6 Vertragsdauer sowie Beginn und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Zweirads an den Leasingnutzer. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Leasingvertrags, spätestens jedoch nach 37 Monaten.

Der Versicherungsschutz endet auch vorzeitig bei einem versicherten Totalschaden bzw. Abhandenkommen des Zweirads. Spätestens jedoch mit der Anzeige des Schadens bei assona.

ANHANG (Definitionen)

„Ausland“

Das sind alle Länder des Geltungsbereichs (siehe Ziffer 2.3) außer Deutschland. Befindet sich Ihr Wohnort außerhalb von Deutschland oder gehen Sie dort Ihrer ständigen Berufsausübung nach, so gilt dieses Staatsgebiet nicht als Ausland.

„Berechtigte Fahrerinnen oder Fahrer“

Das sind alle, die das Fahrrad mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen.

„Diebstahl“

liegt auch bei Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Unterschla-

gung oder unbefugtem Gebrauch vor.

„Fahrrad“

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne von Satz 1, welches mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist,

- die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximal Nennleistung von 0,25 kW ausgestattet ist,
 - dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und
 - beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird.
- Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen.

„Panne“

Das ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum mit einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dadurch die Weiterfahrt untersagt wird oder dies zu einer Situation führt, in der durch weitere Umstände von außen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

„Schadensort (Leistungsort)“

Schadensort (Leistungsort) ist die Stelle, an der sich die Panne oder der Unfall ereignet hat bzw. der Diebstahl erfolgte.

„Wohnort“

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

„Unfall“

Das ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung für Arbeitgeber

Versicherer: ELEMENT Insurance AG

Präambel

Die AGL Activ Services GmbH („Leasinggeber“, „Versicherungsnehmer“) hat mit der ELEMENT Insurance AG („Versicherer“) Versicherungsschutz zugunsten von Arbeitgebern („Leasingnehmer“) vereinbart, die für ihre Arbeitnehmer („Zweiradnutzer“) auf deren Wunsch hin Dienstfahrräder oder nicht versicherungspflichtige E-Bikes bzw. Pedelecs („Zweirad“) leasen und diese den Arbeitnehmern anschließend zur Nutzung überlassen. Mit Abschluss des zwischen Ihnen und dem Leasinggeber vereinbarten Leasingvertrages werden Sie direkt in den Versicherungsschutz einbezogen. Anhand der vorliegenden Leistungsbeschreibung ergibt sich der für Sie als „Versichertes Unternehmen“ bestehende Versicherungsschutz hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Ausfälle Ihrer Arbeitnehmer und der damit einhergehenden ausbleibenden Miete für die Überlassung der von Ihnen geleasteten und Ihrem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Fahrräder. Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich mit Beginn des Einzelleasingvertrages („Zweirad-Leasingverhältnis“) zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitnehmer und endet spätestens nach 36 Monaten. Im Übrigen gelten die nachfolgenden rechtlichen und verhaltenspflichtigen Bestimmungen:

1. Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihre Arbeitnehmer aufgrund eines nach Ziffer 3 versicherten Ereignisses aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und eine Entgeltfortzahlung entfällt, sodass Ihnen hierdurch Ausfälle der Leasingraten aus Zweirad-Leasingverhältnissen entstehen. Abweichend von § 44 Absatz 2 VVG können Sie als versichertes Unternehmen Ihre Rechte unmittelbar gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers ausüben. Da ohne Ihre Mitwirkung eine Prüfung im Leistungsfall nicht möglich ist, sind Sie für die Erfüllung der Obliegenheiten nach Ziffer 6 allein verantwortlich. Ihre Kenntnisse und Ihr Verhalten sind für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung.

2. Kontaktaufnahme im Versicherungsfall

Im Versicherungsfall und bei Fragen rund um Ihren Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an unseren Versicherungsvertreter: assona GmbH, Postfach 51 11 36, 13371 Berlin, kundenservice@assona.com Tel.: +49 30 208666 57 Fax.: +49 30 208666 45

3. Versicherte Ereignisse (Versicherungsfall)

Versichert sind nachfolgende Ereignisse, in Folge derer eine Entgeltfortzahlung und damit die aus dieser vom Arbeitnehmer bestrittene Leasingrate nach Maßgabe des Zweirad-Leasingverhältnisses für überlassene Zweiräder entfällt, sofern keiner der in dieser Leistungsbeschreibung enthaltenen Ausschlüsse besteht:

- Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers ab dem 43. Tag;
- Ausscheiden des Arbeitnehmers;
- Unfalltod und Tod („Todesfall“) des Arbeitnehmers oder
- Elternzeit des Arbeitnehmers

3.1 Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers (ab dem 43. Tag)

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von einer Arbeitsunfähigkeit endet.

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Zweiradnutzer infolge eines Unfalles und / oder Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichen Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Ein Unfall ist ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, bei dem eine Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Krankheit ist ein nach ärztlichem Urteil anormaler körperlicher oder geistiger Zustand.

3.2 Ausscheiden des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn das Arbeitsverhältnis mit Ihrem Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, durch rechtskräftige (ausgenommen betriebsbedingte) Kündigung beendet wurde und in dieser Folge die Entgeltfortzahlung endet.

Von der Leistung ausgenommen ist das Ausscheiden des Arbeitnehmers innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit.

3.3 Todesfall des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn Ihr Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, während des Überlassungszeitraums verstirbt und infolgedessen die Entgeltfortzahlung endet.

3.4 Elternzeit des Arbeitnehmers

Sie erhalten Leistungen, wenn die Entgeltfortzahlung an Ihren Arbeitnehmer, mit dem ein Zweirad-Leasingverhältnis besteht, aufgrund von Inanspruchnahme der Elternzeit endet, da der Arbeitnehmer unbezahlt von der Arbeit freigestellt ist.

Für Einzelleasingverträge, die nach Anmeldung der Elternzeit geschlossen wurden, besteht kein Leistungsanspruch.

4. Leistungsbegrenzung

Die Ihnen im Versicherungsfall zustehende Versicherungsleistung bestimmt sich in der Höhe anhand des jeweiligen Zweirad-Leasingverhältnisses, sodass die Höhe grundsätzlich der dort vereinbarten monatlichen bzw. anteiligen monatlichen Leasingrate beträgt.

Insoweit wir aufgrund eines nach Ziffer 3.1 (Arbeitsunfähigkeit) versicherten Ereignisses leistungsverpflichtet sind, ist die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

Für den Fall unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von nach Ziffer 3.2 (Ausscheiden) oder 3.3 (Todesfall) versicherten Ereignissen, erhalten Sie für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Ereignis vorliegt, längstens jedoch bis zum Ende des Zweirad-Leasingverhältnisses, Versicherungsleistungen. Die versicherten Leasingraten werden als einmalige Versicherungsleistung in einer Summe gezahlt.

Im Falle unserer Leistungsverpflichtung aufgrund von Ziffer 3.4 (Elternzeit) ist die Versicherungsleistung in der Dauer auf zwölf (12) Monate begrenzt. Die Abrechnung erfolgt tagesgenau.

5. Obliegenheiten und Rechtsfolgen

5.1 Ihre Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

• Sie haben den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gemäß Ziffer 2 anzuzeigen. Dabei sind alle Informationen zum Zweirad-Leasingverhältnis, zur Überlassung sowie geeignete Nachweise, aus denen sich der Versicherungsfall ergibt, vorzulegen. Nach Möglichkeit müssen Sie für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei die Weisungen von assona befolgen.

• Soweit möglich haben Sie assona jede Untersuchung über Ursache, Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie jede Auskunft zu erteilen die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs erforderlich ist. Die von assona angeforderten Belege haben Sie beizubringen, soweit deren Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

• Insoweit ein nach Ziffer 3.1 (Arbeitsunfähigkeit) versichertes Ereignis vorliegt, haben Sie den objektiven ärztlichen Befund vorzulegen. Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Wegfall aus der Entgeltfortzahlung und ggf. über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu erbringen. Die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit ist assona unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen.

• Bei Geltendmachung des Versicherungsfalles aufgrund eines

nach Ziffer 3.3 (Todesfall) versicherten Ereignisses, sind geeignete Bescheinigungen (bspw. Kopie der Sterbeurkunde) vorzulegen, die den Todesfall belegen.

- Erfolgt nach Erhalt der Versicherungsleistung nachträglich eine Erstattung der ausgefallenen Leasingraten (z. B. durch den Zweirad-Nutzer), haben Sie dies assona umgehend mitzuteilen und die erhaltene Versicherungsleistung zurückzuzahlen.
- Sofern Sie das Zweirad einem anderen Arbeitnehmer überlassen, ist dies assona unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht Ihr Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt Ihr Leistungsanspruch bestehen. Dies gilt auch, wenn und insoweit Sie nachweisen können, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Sollten wir Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobligiertheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben, bleibt Ihr Leistungsanspruch ebenfalls bestehen. Im Fall der arglistigen Obliegenheitsverletzung verlieren Sie Ihren Leistungsanspruch in jedem Fall.

6. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Ausscheiden des Mitarbeiters aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung;
- bei Ende der Entgeltfortzahlung aus anderen nicht genannten Gründen (z. B. unbezahlte Freistellung);
- für Versicherungsfälle aufgrund von Kriegsereignissen oder Terrorakten und deren Folgen;
- aufgrund von politischen Gefahren entstehen, d. h. Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder illegalem Streik beruhen;
- durch Handlungen von staatlichen Stellen oder Verfügungen von

hoher Hand, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten verursacht werden;

- bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls;
- bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Entziehungsmaßnahmen und Kuren;
- bei Ausscheiden des Mitarbeiters, wenn für das versicherte Unternehmen ein Sozialplan besteht oder vereinbart wurde;
- bei Insolvenz des versicherten Unternehmens.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit Beginn der Laufzeit des Zweirad-Leasingverhältnisses.

Der Versicherungsschutz endet jeweils:

- mit Ablauf des Leasingvertrages;
- bei Vorliegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 3.2 (Ausscheiden) oder Ziffer 3.3 (Todesfall) nach erfolgter Versicherungsleistungszahlung;
- bei vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Zweirad-Leasingverhältnisses.

8. Ansprüche Dritter

Bestehen für Sie Schadenersatzansprüche zivilrechtlicher Art gegen Dritte, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, so besteht für Sie – unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG – die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsverhältnis Versicherungsleistungen erbracht werden, an den Versicherer abzutreten. Geben Sie einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als der Versicherer aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz. Für Klagen gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem (Firmen-)Sitz oder dem Sitz Ihrer Niederlassung.

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen Ihres Versicherungsvertragsverhältnisses werden folgende Unternehmen getrennt verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig:

R+V Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag oder einem Schaden haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

Spezifische Informationen zur Datenverarbeitung bei einem Schaden finden Sie im Merkblatt zum Datenschutz in der Schadenbearbeitung auf unseren Seiten im Internet unter www.ruv.de/datenschutz

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail: datenschutz@ruv.de
Telefon: +49 800 533-1112
Fax: +49 611 533-4500

und

assona GmbH
Lorenzweg 5
12099 Berlin

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@assona.com

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen unter Ziffer 2 gelten gleichermaßen für alle zuvor genannten verantwortlichen Stellen.

2.1 An wen übermitteln die Verantwortlichen Ihre Daten?
Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerspruchsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätz-

lich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung des Dritten vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

Weitergehende Informationen zu den R+V eingesetzten Auftragnehmern und Dienstleistern:
www.code-of-conduct.ruv.de

Auf Wunsch erhalten Sie dies auch als Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informiert R+V den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten, wenn diese gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Es wird dann vorab geprüft, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind die Verantwortlichen gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, in allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht z. B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

g) Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppen der Verantwortlichen nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

R+V übermittelt personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit R+V dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

2.2 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn es erforderlich ist, übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden müssen.

Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, wird diese gesondert eingeholt.

2.3 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Bei einer Sachversicherung erhalten wir nach einem Eigentumsübergang aus gesetzlichen Gründen (§ 95 ff. Versicherungsvertrags-

gesetz) Ihre Daten von dem bisherigen Eigentümer oder seinem Vermittler.

- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.

- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

- Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunfteien.

Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

2.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten die Verantwortlichen von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

2.5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen die Verantwortlichen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu den Löschfristen der R+V finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste wird Ihnen gerne auch per Post gesendet. Bitte wenden Sie sich dafür an den Datenschutzbeauftragten der R+V.

2.6 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie jeweils bei dem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

3. Wie verarbeitet R+V Versicherung AG Ihre personenbezogenen Daten?

3.1 Wie und wann verwendet R+V Ihre personenbezogenen Daten? R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich sollen Sie bitte nur die Daten mitteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn R+V Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass R+V den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet R+V Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeitet R+V im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag oder einem Schaden zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegt R+V mit seiner Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tarifikalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

3.2 Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen. Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die R+V in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. R+V wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn R+V wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt R+V mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

4. Wie verarbeitet assona GmbH Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Wie und wann verwendet assona Ihre personenbezogenen Daten?

assona benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Daneben verarbeitet assona Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Vertragsstammdaten (insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags), Rechnungsdaten/Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Zahlungsdaten/Kontoinformationen.

Ihre Daten verarbeitet assona im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Grundsätzlich werden Sie gebeten, nur die Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn assona Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass assona den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet assona Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.com schicken.

4.2 Rechtsgrundlagen

assona verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die assona in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeitet.
- In einigen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um Prozesse zu optimieren, führt assona nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter seinen Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter +49 30 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com widersprechen.

Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. assona wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn assona wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt assona mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG (ELEMENT Insurance AG)

Um sicherzustellen, dass Versicherungen ihre Aufgaben effektiver und sicherer erfüllen können, ist die elektronische Datenverarbeitung (EDV) aus dem heutigen Tagesgeschäft nicht mehr wegzudenken. Mit Hilfe dieser lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Zudem bietet die EDV im direkten Vergleich zu manuellen Verfahren einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Deiner Person wird durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt. Als Verantwortliche für die Verarbeitung Deiner Daten erreichst Du die ELEMENT Insurance AG und unseren Datenschutzbeauftragten jederzeit per E-Mail unter datenschutz@element.in oder postalisch unter ELEMENT Insurance AG, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin Deutschland.

I. WOZU WIR DEINE DATEN VERARBEITEN

Bei Abschluss Deines Versicherungsschutzes hast Du uns Deine für die Vertragsausführung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen des Antragsverfahrens zur Verfügung gestellt (**Antragsdaten**).

Wir verarbeiten diese Daten, soweit dies für den Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages notwendig ist.

Daneben werden **versicherungstechnische Daten**, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen geführt (**Vertragsdaten**). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Deine Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. das Gutachten eines Sachverständigen, Rechnungen oder die Höhe der Auszahlung (**Leistungsdaten**).

Diese Daten werden in unserem System verarbeitet, um Dir Deinen Versicherungsschutz nach Maßgabe Deines Versicherungsscheines gewähren zu können.

II. RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG

Die Verarbeitung erfolgt zur Erbringung Deines Versicherungsschutzes gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO sowie – im Falle der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO (insb. Gesundheitsdaten) – aufgrund Deiner Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Deine Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, sowie zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Deine personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

III. VERARBEITUNG AUSSERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION, WEB-HOSTING, KONTAKTAUFNAHME, ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Vorbehaltlich ausdrücklicher Einwilligung oder vertraglich oder gesetzlich erforderlicher Übermittlung verarbeiten oder lassen wir die Daten nur in Drittländern mit einem anerkannten Datenschutzniveau, vertraglichen Verpflichtung durch sogenannte Standardschutzklauseln der EU-Kommission, beim Vorliegen von Zertifizierungen oder verbindlicher internen Datenschutzvorschriften verarbeiten (Art. 44 bis 49 DSGVO, Informationsseite der [EU-Kommission](#)).

Bei der Datenverarbeitung greifen wir auf Cloud-Hosting-Dienstleistungen externer Anbieter zurück. Insofern haben wir uns für die Services von Amazon Web Services (AWS) und Salesforce (Cloudanbieter) entschieden. Dabei nutzen wir ausschließlich europäische Serverstandorte, um den besonderen Anforderungen der EU hinsichtlich der Datenverarbeitung gerecht zu werden; als Hauptinstanzen nutzen wir jeweils Rechenzentren in Frankfurt am Main, als Backup-Instanzen Rechenzentren in Frankfurt am Main und Paris. Die Cloudanbieter erfüllen höchste Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit und sind u.a. nach ISO-27001 zertifiziert.

Im Zuge der Verarbeitung bei einem Cloudanbieter kann es teilweise zu Verarbeitungstätigkeiten auf Servern in den USA kommen, wenn hierzu eine konkrete Legitimierung besteht. Nähere Informationen dazu kannst Du unter [AWS Sicherheit, Identität und Compliance](#) bzw. [Salesforce Trust and Compliance](#) einsehen.

Für die Verwaltung von Kontaktanfragen und Kommunikation setzen wir den Anbieter Salesforce.com Inc. ein. Hierbei wird der Inhalt der gesamten elektronischen Kommunikation (z. B. E-Mail-Adressen, Inhalte, Anhänge) verarbeitet. Die Beantwortung der Kontaktanfragen im Rahmen von vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen erfolgt zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten oder zur Beantwortung von (vor)vertraglichen Anfragen und damit auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen an der Beantwortung der Anfragen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die schnelle und zusammenhängende Bearbeitung der eingehenden Anfragen zu gewährleisten. Die Verarbeitung erfolgt unter Nutzung von Servern ausschließlich innerhalb der EU. Salesforce ist ein zertifizierter Lizenznehmer des TRUSTe Privacy Seals. Nähere Informationen dazu kannst Du unter [Salesforce Datenschutz](#) einsehen.

Für die Zahlungsabwicklung setzen wir sorgfältig ausgesuchte, vertrauenswürdige und PSD-II zertifizierte Zahlungsdienstleister, derzeit Stripe Payments Europe, Ltd., ein. Die für die Verarbeitung erforderlichen Daten – wie z. B. Kreditkartennummer, CVV, Gültigkeit, IBAN oder Zahlbetrag – (**Zahlungsdaten**) werden hierbei direkt durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Eine Speicherung der eingegebenen Kreditkarteninformationen bei ELEMENT erfolgt nicht. ELEMENT speichert lediglich einen anonymisierten Zahlungstoken für Kreditkartenzahlungen. ELEMENT bedient sich der Zahlungsdienstleister auf Grundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, um die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu gewährleisten. Die Verarbeitung kann unter Nutzung von Servern außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in den USA, erfolgen, wenn es hierfür eine konkrete Legitimierung gibt. Nähere Informationen dazu kannst Du unter [Stripe Global Privacy Policy](#) einsehen.

IV. DATENÜBERMITTLUNG AN RÜCKVERSICHERER

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Deine Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

V. DATENÜBERMITTLUNG AN ANDERE VERSICHERER

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hast Du uns bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des

Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

VI. DATENÜBERMITTLUNG AN SACHVERSTÄNDIGE (SCHÄTZER)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Deine Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Schätzer) zu übermitteln, damit diese die Schadenhöhe ermitteln können.

VII. VERMITTLER / VERTRIEBSPARTNER

Soweit Du hinsichtlich Deiner Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut wirst, verarbeitet Dein Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir diese Daten an die Dich betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Deiner Betreuung und Beratung in Deinen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen. Sofern Du Deine Versicherung über einen Vertriebs- oder Kooperationspartner von uns abgeschlossen hast, übermitteln wir Deine Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses oder zu administrativen Zwecken, etwa der Abrechnung mit dem Partner notwendig ist.

VIII. EXTERNE DIENSTLEISTER

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil weiterer externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, kannst Du der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.element.in/dienstleisterliste entnehmen.

IX. WEITERE EMPFÄNGER

Darüber hinaus können wir Deine personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden), wenn wir hierzu verpflichtet sind.

X. ZENTRALE HINWEISSYSTEME

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

XI. WEITERE AUSKÜNFT UND ERLÄUTERUNGEN DEINER RECHTE

Du hast als Betroffener das Recht, Auskunft über die Verarbeitung durch uns zu verlangen. Wir erläutern Dir im Rahmen der Auskunftserteilung die Datenverarbeitung bzw. stellen eine Übersicht der verarbeiteten Daten zur Verfügung. Falls bei uns gespeicherte Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein sollten, hast Du das Recht, diese Daten berichtigen zu lassen. Du kannst außerdem die Löschung der Daten verlangen. Sollte die Löschung aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausnahmsweise nicht möglich sein, werden die Daten gesperrt, sodass sie nur noch für diesen gesetzlichen Zweck verfügbar sind. Du kannst die Verarbeitung Deiner Daten außerdem einschrän-

ken lassen, z.B. wenn Du der Auffassung bist, dass die von uns gespeicherten Daten nicht korrekt sind. Dir steht auch das Recht auf Datenübertragbarkeit zu, d.h., dass wir Dir auf Wunsch eine digitale Kopie der von Dir bereitgestellten personenbezogenen Daten zukommen lassen.

Wenn Du eine Einwilligung zur Verarbeitung Deiner Daten erteilt hast, kannst Du diese jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der vor Deinem Widerruf durchgeführten Verarbeitung Deiner Daten.

Wenn wir die Verarbeitung Deiner Daten auf eine Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützen, kannst Du Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bei Ausübung eines Widerspruchs bitten wir Dich um Darlegung der Gründe, weshalb wir Deine Daten nicht verarbeiten sollten. Im Falle Deines begründeten Widerspruchs prüfen wir die Sachlage und werden entweder die Verarbeitung einstellen bzw. anpassen oder Dir unsere zwingenden schutzwürdigen Gründe mitteilen, aufgrund derer wir die Verarbeitung fortführen dürfen.

Um Deine hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, kannst Du Dich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden.

Du hast auch das Recht, Dich bei der für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb der Europäischen Union zu beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Deutschland.

XII. DAUER DER DATENSPEICHERUNG

Wir löschen Deine personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Deine personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

XIII. DATENVERWENDUNG IM KUNDENPORTAL

Mit Abschluss Deines Versicherungsvertrages mit ELEMENT über unsere Antragsstrecke oder die Antragsstrecke eines Vertriebspartners wirst Du automatisch für unser Kundenportal angemeldet. Über das Kundenportal erhältst Du Einblick in Deinen Versicherungsvertrag und erhältst die Möglichkeit, mit uns Kontakt aufzunehmen. Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere die Login-Informationen (Name, Passwort sowie eine E-Mail-Adresse). Die im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden für die Zwecke der Nutzung des Nutzerkontos und dessen Zwecks verwendet. Um das Kundenportal vor unbefugtem Zugriff zu schützen, haben wir eine Zwei-Faktor-Authentifizierung eingerichtet. Zu diesem Zweck gibst Du beim Erwerb der Versicherung Deine E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Mobilfunknummer in der Antragsstrecke an. Wir senden dann nach Erwerb und jedem weiteren Login eine E-Mail an die in der Antragsstrecke angegebene E-Mail-Adresse. Diese E-Mail enthält einen Link, über den Du unser Kundenportal erreichst. Dort musst Du Deine E-Mail-Adresse erneut eingeben. Du wirst sodann zur Eingabe eines 6-stelligen Tokens aufgefordert, den wir Dir an die im Antragsprozess angegebene Mobilfunknummer geschickt haben. Sofern Du den Token nicht erhalten hast, weil uns keine Mobilfunknummer vorliegt oder diese nicht mehr aktuell ist, kannst Du Dich auch durch die Eingabe Deines Geburtsdatums identifizieren.

Nähere Hinweise zur Datenverarbeitung im Kundenportal findest Du in unserer Datenschutzerklärung.